Technische Richtlinien der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
1.1 Hausordnung
1.2 Öffnungszeiten
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen
4. Standbaubestimmungen
5. Technische Sicherheitsbestimmungen, -Vorschriften, -Versorgung
6. Umweltschutz
7. Dienstleistungen der C³ GmbH
8. Schlußbestimmung

1. Vorbemerkungen

Die C³ GmbH hat für die stattfindenden Messen und Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/ Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.
Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller/ Veranstalter und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Ordnungsamt, Baugenehmigungsamt und Feuerwehr der Stadt Chemnitz sind die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen abgestimmt.
Die C³ GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.
Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/ die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.
Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt. Diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da die C³ GmbH bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.
Außerdem behält sich die C³ GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Serviceheft auf die Entgelte zu erheben.
Zur Information gehen den Ausstellern/ Veranstaltern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.
Baurecht ist Landesrecht des Freistaates Sachsen.

Im Übrigen behält sich die C³ GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Hausordnung

Siehe Anlage

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.
Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.
Aussteller/ Veranstalter, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der C³ GmbH.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.
Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h für alle Fahrzeuge.
In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- und Beladen in die Hallen einfahren.
Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/ Wohnmobile dürfen grundsätzlich nicht im Messegelände geparkt werden.
Das Abstellen in Zufahrtswegen der Feuerwehr, vor und auf Sicherheitseinrichtungen, auf Freiflächen und Fußgängerbereichen ist untersagt.
Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden von einem durch die C³ GmbH autorisierten Abschleppunternehmen auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters oder Besitzers entfernt.
Im Einzelfall bitten wir, den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der C³ GmbH unbedingt Folge zu leisten, sowie die entsprechenden Informationen zu beachten.
Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Während der Auf-und Abbauzeiten besteht gegen Hinterlegung einer Kaution Einfahrt nur für Lieferfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind schnellstens zu entladen und umgehend vom Messegelände zu entfernen. PKW sind nach dem Entladen unverzüglich auf die vorgesehenen Ausstellerparkplätze abzustellen. Das Parken während einer Veranstaltung im Messegelände ist, nach vorheriger Bestellung eines Dauerparkplatzes, gebührenpflichtig. Das Übernachten im Messegelände ist verboten.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2.Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.
Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.
Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe übernimmt die C³ GmbH. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht.

Die C³ GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss vom Aussteller selbst organisiert werden. Standwachen dürfen grundsätzlich nur durch die von der C³ GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Halle

3.1. Hallendaten

Halle 1:

Hallentormaße:	Tor 1 :	Höhe 4,85 m, Breite 4,22 m (Doppelflügel)
	Tor 2 - 4 :	Höhe 3,50 m, Breite 4,22 m (Doppelflügel)
Hallenhöhen :	Mittelschiff :	13,50 m
	Seitenschiff :	7,50 m

Hallenfußboden:

Der Hallenfußboden besteht aus Stahlbeton und ist bis zu 10 t/m² belastbar.
Die Abdeckungen der Versorgungskanäle und der Sprunggrube sind nach Absprache mit dem technischen Personal bis 2 t/m² belastbar. Der Boden des Foyers besteht aus Betonwerkstein und ist bis zu 0,5 t/m² belastbar.

Exponate, die an Gewicht je Quadratmeter Bodenfläche mehr als 10 t (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion.

Halle 2:

Der Boden besteht aus Betonsteinwerk mit Industriebeschichtung und ist bis 2 t/m² belastbar.

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in der Halle hat 500 lux.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:
Netzart: TN-S
Wechselstrom 230 Volt (+6%/-10%)/50 Hz
Drehstrom 3x400 Volt (+6%/-10%)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in Halle 1 über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenfußboden.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in der Halle über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenfußboden.

3.1.4.Heizung, Lüftung

Die Lüftungsanlage der Halle ist mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet.
Es steht ein Gesamtluftwechsel von 260.000 m³/h zur Verfügung.

3.1.5. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die C³ GmbH zu informieren.
Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die C³ GmbH nicht.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standbausicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.
Für die statische Sicherheit ist der Aussteller/ Veranstalter verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.
Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

4.2. Standbaugenehmigung

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen.
In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die C³ GmbH.

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.
Auf Wunsch bietet die C³ GmbH dem Aussteller/ Veranstalter an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Für jeden Aussteller/ Veranstalter besteht Informationspflicht vor Standerrichtung oder Standbaubeginn.
Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, fliegende Bauten, Fahrzeuge, Container, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundriss- und Ansichtsskizzen sowie Baubeschreibung mit Materialangaben, müssen der C³ GmbH spätestens 8 Wochen vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.
Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/ Veranstalter/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.
Für die Genehmigung von:
- 2-geschossiger Bauweise
- Kino- oder Zuschauerräumen

- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen
werden folgende Unterlagen (2-fache Ausfertigung) in deutscher Sprache benötigt:

a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
b) Baubeschreibung
c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundriss, Ansicht, Schnitt); Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Veranstalter/Standbauer in Rechnung gestellt.

- fliegende Bauten

Die Aufstellung fliegender Bauten, die nach § 74 sächsischer Bauordnung einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind dem zuständigen Baugenehmigungssamt, Postanschrift: Stadt Chemnitz, Amt 63, 09101 Chemnitz,
unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist der C³ GmbH vor Errichtung vorzulegen.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verordnungen nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.
Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die C³ GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers/ Veranstalters selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die C³ GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

4.3. Bauhöhen

Die max. Wandbauhöhe der Stände, gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung, soll 2,50 m nicht überschreiten. Bei bedingter Überschreitung der max. Bauhöhe von 2,50 m ist das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und der Projektleitung vorzulegen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Die Werbebauhöhe der Stände, gemessen vom Fußboden bis zur Oberkante, beträgt in dem offenen Bereich der Standbegrenzung in den Messehallen max. 5,00 m. Unter den Galerien beträgt die maximale Werbebauhöhe 3,50 m.

4.4. Brandschutz

4.4.1. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzmaßnahmen durch Standbau eingeschränkt werden, so sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen schwer entflammbar sein. Insbesondere sind leichtentflammbare Materialien oder toxische Gase bildende Kunststoffe wie Polystyrol-Hartschaum, Styropor oder ähnliche nicht zugelassen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1, d.h. schwer entflammbar sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereit zu halten.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen unbehandelt nicht den vorgenannten Anforderungen.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Lt. Muster-Versammlungsstättenverordnung ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Dies gilt nicht, soweit das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist. Pyrotechnische Effekte sind mittels Formblatt der C^3 GmbH „Antrag zur Genehmigung von pyrotechnischen Effekten“ beim Ordnungsamt Chemnitz vor der Veranstaltung zu beantragen.

4.4.1.5. Verwendung von Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Messehallen und im Freigelände muss von der C³ GmbH genehmigt werden.

4.4.1.6. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der C³ GmbH abzustimmen.

4.4.1.7. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, über den Dienstleister Reinigung zu entleeren. Die Entsorgung ist kostenpflichtig
Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.9. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Lt. Muster-Versammlungsstättenverordnung ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen verboten. Dies gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen in der Art der Veranstaltung begründet ist. Feuergefährliche Handlungen sind mittels Formblatt der C³ GmbH „Antrag zur Genehmigung von feuergefährlichen Handlungen“ beim Ordnungsamt Chemnitz zu beantragen.

4.4.1.11. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Leergut kann durch unsere Vertragsspediteure eingelagert werden.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löscher entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8 (VBG 125), hinzuweisen.

4.4.2. Standüberdachung

Die Messestände sind nach oben hin grundsätzlich offen zu gestalten.
Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche, bezogen auf den einzelnen m², geschlossen sind.

4.4.3. Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas fordern sie bitte unser Merkblatt "Glas im Standbau" an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt werden, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.5. Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Fluchtwege

Geschlossene Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 150 m², einer Standlänge von mehr als 20,00 m oder unübersichtlicher Standaufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Fluchtwege haben, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Die Fluchtwege sind nach VBG 125 zu kennzeichnen.

4.5.2.Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 0,90m hoch sein.

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.
Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 ausgelegt sein.
Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20m hoch sein.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller/Veranstalter zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgewertet werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der C³ GmbH gekennzeichnet.
Jedem Aussteller/ Veranstalter wird empfohlen, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Elektroverteiler usw. selbst zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Alle Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben).
Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallensäulen/ Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche, ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4. Fundamente, Gruben, Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Auslaufendes Öl und ähnliches muss sofort vom Fußboden entfernt werden.
Der Fußboden darf nicht gestrichen werden.
Es darf zum Kleben nur PE/PP Klebeband und zum Abdecken nur PE/PP Abdeckfolie verwendet werden. Sie sind rückstandslos zu entfernen.

Mörtel darf ohne Unterlegen von Blech, Folie oder Planen auf dem Boden nicht gemischt und aufgebracht werden.
Ist der Bau von Fundamenten unerlässlich, sind diese oberhalb des Hallenfußbodens zu errichten. Der Bau von Gruben ist nicht möglich.

4.7.5. Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen

Die Standversorgung erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Im Stand erfolgt die Leitungsverlegung grundsätzlich über Flur. Die Leitungen sind so zu sichern, daß Unfallgefahren für Personen und Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen sind.
Für den Bau von Doppelböden und schützenden Standwänden ist der Aussteller verantwortlich. Bodenbeläge und Doppelböden sind so vorzusehen, daß die Versorgungskanäle und -schächte ohne Aufwand zugänglich sind. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, daß Versorgungseinrichtungen der C³ GmbH nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.
An den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, gestattet der Aussteller die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter (siehe auch Punkt 3.1.2).

4.7.6. Abhängungen von der Hallendecke

Das Abhängen von Werbe- oder Beleuchtungselementen u. ä. von der Tragkonstruktion der Hallendecken ist in beschränktem Umfang, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe von max. 7,00 m, möglich. Erforderliche Halterungen in der Tragkonstruktion der Hallendecken werden auf Anfrage nur durch die C³ GmbH kostenpflichtig angebracht. Bestellungen können über das Formblatt „Abhängungen“ des Bestellblocks der C³ GmbH übermittelt werden.

4.7.7. Standbegrenzungswände

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig in der Regel keine Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen vorhanden. Diese müssen vom Aussteller/ Veranstalter selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers/ Veranstalters gestellt werden. Sie sind als geschlossene Wand, in sich stabil, standsicher herzustellen.

4.7.8. Werbemittel

Stand- und Exponatenbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten, sie müssen von allen Seiten ein ansprechendes Bild ergeben.
Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und messeeigene Ausrufanlagen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass sie auf den Boden des eigenen Standes abstrahlen. Die C³ GmbH kann bei Verstößen gegen diese Regelung deren Stilllegung vornehmen.
Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht zulässig.

4.8. Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbauzeit (s. Teilnahmebedingungen, Aussteller-Service und "Wichtige Hinweise") hat der Aussteller/ Veranstalter sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und Abfälle abzutransportieren.
Messegut, das sich nach Schluß der Abbauzeit noch in den Ständen befindet, läßt die C³ GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/ Veranstalters vom Messespediteur abtransportieren und einlagern.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, -Vorschriften, -Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Alle durch den Aussteller/ Veranstalter oder deren Beauftragte verursachten Schäden im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbauzeit, auf Kosten des Ausstellers/ Veranstalters durch die C³ GmbH beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist verboten.
Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.
Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der C³ GmbH vorbehalten.
Arbeitsbühnen können bei der C³ GmbH gemietet werden.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Elektroanschlüsse

Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-S-Netz mit Nennspannung von 230 V, 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V, 50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleichgehalten.

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die C³ GmbH gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.
Den Bestellungen mit Formblatt -Elektroinstallation- aus dem Bestellblock ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

5.3.2. Elektrostandinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen (s.Pkt.5.3.3.). Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.
Innerhalb der Stände ist das TN-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.
Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen
Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, H05 VF-F, H05 RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm2 Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art.
Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niedervoltanlagen.
Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu schützen.
Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Eine zentrale Abschaltung während der Messe-/ Veranstaltungszeitraumes erfolgt nicht. Die Hallennetze werden eine Stunde nach Veranstaltungsende, am letzten Messe-/Veranstaltungstag, zentral abgeschaltet.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Laufzeit der Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein oder einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die C³ GmbH veranlasst.

Der Aussteller/ Veranstalter haftet unabhängig davon uneingeschränkt.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer, wärmebeständiger, asbestfreien Unterlage zu montieren.
Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden.
Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von den von der C³ GmbH gebundenen Fachbetrieben durchgeführt werden.
Den Bestellungen mit Formblatt „Wasserinstallation/Druckluft“ ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.
Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich überflur. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller/ Veranstalter. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.
Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

5.5. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.5.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.
Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.5.2. Gerätesicherheitsgesetz und Medizingeräteverordnung

Gemäß § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz, jeweils gültige Fassung BGBI und Medizinproduktgesetz BGBI, jeweils gültige Fassung) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller/ Veranstalter von technischen Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischer Geräte im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen.
Als Nachweis sind vom Aussteller/ Veranstalter folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:
- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie.

Geräte, die für die Lieferung außerhalb der EU bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 3a des Gerätesicherheitsgesetzes tragen.
Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.
Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.5.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.
Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.
Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.5.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde, ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller/ Veranstalter rechtzeitig vor Messebeginn mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, Oststraße 13, 04317 Chemnitz in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

5.5.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die C³ GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.5.3. Druckbehälter

5.5.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß §§ 9-11 Druckbehälterverordnung vom 21.04.89 (BGBl. I, S. 843) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.
Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, Oststraße 13, 04317 Chemnitz

5.5.3.2. Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.
Bei Anmeldung 14 Tage vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis zwei Tage vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen sind an die C³ GmbH zu richten. Die Beurteilung ausländischer Druckbehälter kann während der kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden.

5.5.3.3. Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.5.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.5.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.
Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen ins Freie abgeführt werden. Dabei ist für die zulässigen Abgaswerte das Bundesimmissionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.5.5. Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden, soweit technisch möglich, ab Standgrenze bis ins Freie ausschließlich von den von der C³ GmbH gebundenen Fachbetrieben mit eigenem Material montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von den Ausstellern/ Veranstaltern herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrissskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.6. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.6.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der C³ GmbH verboten.

5.6.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas oder anderen brennbaren und nicht brennbaren Gasen in Druckgasflaschen kann nur für Präsentationen von Exponaten genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich einzuholen. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.6.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal **eine 10 l Druckgasflasche** mit einem Inhalt **bis 11kg** je Ausstellungsstand aufgestellt werden.

5.6.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.)

sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.6.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.6.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF BGBl I, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.
Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag/Formblatt ist bei der C³ GmbH mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.6.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf grundsätzlich nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit **für einen Tag** vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.6.2.4. Vorratsbehälter

Die brennbaren Flüssigkeiten sind entsprechend der Verordnung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) bzw. den Technischen Richtlinien für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), in der jeweils gültigen Fassung, zu lagern.

5.6.2.3. Lagerort

Am Lagerort, außerhalb des Standes, im durch die C³ GmbH angewiesenen Lagerraum, besteht absolutes Rauchverbot. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.6.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.6.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung der Exponate grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Messeveranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.6.2.7. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist generell verboten.
Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem.Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

5.8. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume ab 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.
Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 100 Personen fassen. (siehe Punkt 4.2.1)

5.9. Strahlenschutz

5.9.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der C^3 GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der C^3 GmbH vorzulegen.
Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.9.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der C^3 GmbH abzustimmen.
Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I, jeweils gültige Fassung) zu beachten.
Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3,4,5,8 RöV.
Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Chemnitz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, 09101 Chemnitz, bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der C³ GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahl" VGB 93 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.
Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, 09112 Chemnitz, Reichsstraße 39.
Beim Betrieb von Laseranlagen dürfen Laserstrahlen nicht in den Aufenthaltsbereich von Besuchern, Mitwirkenden und Beschäftigten gerichtet sein. Der Bereich bis zu einer Höhe von 2.50 m über der begehbaren Fläche ist von Laserstrahlen freizuhalten. Dies gilt nicht für Laserstrahlen, die für die Augen unschädlich sind. Laserstrahlen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Strahl so aufgeweitet ist, dass durch die Energie des direkten oder reflektierten Strahles an einem beliebigen Auftreffpunkt des Raumes auch bei Dauerbelastung keine höhere Temperatur als 80 °C erzeugt wird. Laseranlagen müssen unverrückbar und so eingebaut sein, dass sie nur Befugten zugänglich sind. Laseranlagen müssen Einrichtungen haben, die es erlauben, den Strahlenaustritt jederzeit zu unterbrechen. Ist der Laserstrahl konstant auf einen festen Platz gerichtet und können Personen in den Strahlengang gelangen, so sind Einrichtungen (z.B. Fotozellen) vorzusehen, die bei Unterbrechung des Strahlenganges die Abschaltung selbsttätig vornehmen.

5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der C³ GmbH abzustimmen.
Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) BGBl, jeweils gültige Fassung, entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Arno-Nitzsche-Straße 43-45, 04277 Leipzig betrieben werden.
Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), der Zustimmung der C³ GmbH, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten.
Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der C³ GmbH zu beantragen.

5.11. Krane, Stapler, Leergut

Die von der C³ GmbH gebundenen Spediteure üben in den Messeobjekten das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringung von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand incl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä. Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie

zum Auf- und Abbau sind auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur den von der C³ GmbH zugelassenen Messespeditionen vorbehalten. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Chemnitz. Eine Haftung der C³ GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.
Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen ist - auch kurzfristig - nicht zulässig.

5.12. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Zittauer Str. 31, 01199 Dresden erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtgesetz).

5.13. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen in der jeweils gültigen Fassung BGBl I zu beachten.
Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz zur Verfügung.

5.14. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr und den Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung,

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt, sowie das Lebensmittelüberwachungs-und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die C³ GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.
Als Vertragspartner der C³ GmbH ist der Aussteller/Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen

Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Landesgesetze und Abfallwirtschafts- Satzung der Stadt Chemnitz.
Der Aussteller/Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller/Veranstalter und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.
Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassenen Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller/Veranstalter ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der C^3 GmbH zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.
Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der C³ GmbH zu melden.

7. Dienstleistungen der C³ GmbH

Für Aufträge an die C³ GmbH gelten die Teilnahmebedingungen und diese Technischen Regeln. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zu Grunde gelegt. Die Preise erhöhen sich um 25 %, wenn die Leistungen erst nach den jeweiligen Terminen der C³ GmbH in Auftrag gegeben werden. Alle Leistungen erbringt die C³ GmbH nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner.

7.1.1 Standbau, Installationen

Auf Wunsch übernimmt die C³ GmbH den Standausbau einschließlich Tapezierung und Anstrich. Ferner führt die C³ GmbH alle Installationsarbeiten in dem Messestand aus. Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf die Formblätter verwiesen. Für die mit Formblatt bestellten Deckenabhängungen und die Installationen für Wasser und Rauchgasabzüge werden Leistungsnachweise erstellt, die während der Laufzeit zur Unterschrift vorgelegt werden, sie sind maßgebend für die Berechnung. Im Übrigen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

7.1.2. Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall, Wertstoff und Sonderabfall kann über die C³ GmbH entsorgt werden. Entsprechende Bestellungen sind mit Formblatt möglich.

7.1.3. Kommunikations-Dienstleistungen

Telefon-, Telefax-, Datenanschlüsse und Antennenanschlüsse können mit Formblatt bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden.

7.2. Sonstige Dienstleistungen

7.2.1. Parkkarten

In der Nähe des Messegeländes stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Aussteller werden gebeten, ihren Platzbedarf mit dem Formblatt zu bestellen.

7.2.2. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht.

Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können mit dem Formblatt bestellt werden.

7.2.3. Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die C³ GmbH mit Formblatt folgende Versicherungen an:
- Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Veranstaltungsausfallversicherung.

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller/ Veranstalter die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die C³ GmbH zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die C³ GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der C³ GmbH keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der C³ GmbH unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.
Im Übrigen haftet die C³ GmbH in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagungen und Konferenzen stehen in der Messe Chemnitz Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen kostenpflichtig zur Verfügung. Aussteller/ Veranstalter, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend über den Servicebestellblock der C³ GmbH anzumelden.

8. Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Chemnitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Chemnitz, 04.08.2011